

## **Neue Regelungen beim Elterngeld für Geburten ab dem 01.09.2021**

Die Änderungen gelten für Eltern, deren Kinder ab dem 01. September 2021 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen werden. Eltern, deren Kinder vor dem 01. September 2021 geboren wurden, sind von den neuen Regelungen nicht betroffen.

### **Neue Höchstarbeitszeit von 32 Wochenstunden**

Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes nicht überschritten werden. Tagespflegepersonen dürfen bei gleicher Stundenzahl weiterhin nicht mehr als fünf Kinder betreuen.

### **Eltern mit überdurchschnittlichem Einkommen**

Nunmehr darf das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt bei Elternpaaren 300.000 Euro nicht überschreiten. Für Alleinerziehende gilt weiterhin die Grenze von 250.000 Euro.

### **Verzicht auf Ausklammerung bestimmter Monate für die Berechnung des Elterngeldes bei Nichtselbstständigen**

Nichtselbständig Erwerbstätige, die durch die Ausklammerung bestimmter Monate (zum Beispiel beim Bezug von Mutterschaftsgeld) bei der Berechnung des Elterngeldes schlechter gestellt werden, als ohne die Ausklammerung, dürfen auf die Ausklammerung verzichten.

### **Günstiger-Prüfung bei Mischeinkünften**

Eltern, die nicht selbständig erwerbstätig sind und in geringem Umfang auch Gewinneinkünfte erzielen, können auf Antrag wählen, ob sie für die Berechnung des Elterngeldes als ausschließlich Nichterwerbstätige oder als Selbständige behandelt werden möchten.

Wenn die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Kalenderjahr vor der Geburt und in den Kalendermonaten des Geburtsjahres bis zur Geburt durchschnittlich unter 35 € im Monat liegen, kann der Berechnung des Elterngeldes auf Antrag die Einkünfte aus dem 12-Monats-Zeitraum und damit ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit zugrunde gelegt werden.

Die Entscheidung über diesen Antrag bleibt bindend.

## **Einkommensersatz nach der Geburt**

Wird während des Bezuges von Elterngeld eine Einkommensersatzleistung (z.B. Kurzarbeitergeld) bezogen und das Bemessungseinkommen hierfür ist geringer als das Einkommen vor der Geburt, steht ein individueller Freibetrag zu.

## **Begrenzung der längstmöglichen Bezugszeit bei Elterngeld-Plus**

Elterngeld-Plus kann längstens bis zum 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

## **Weitere Monate Elterngeld für Frühchen**

Weitere Monate Basis-Elterngeld stehen Eltern (und Alleinerziehenden) zu, wenn das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde.

Der Anspruch auf Basis-Elterngeld beträgt für ein Kind, das

1. mindestens sechs Wochen vor dem Termin geboren wurde: 13 Monate;
2. mindestens acht Wochen vor dem Termin geboren wurde: 14 Monate;
3. mindestens zwölf Wochen vor dem Termin geboren wurde: 15 Monate;
4. mindestens 16 Wochen vor dem Termin geboren wurde: 16 Monate.

Ein Nachweis über den voraussichtlichen Geburtstermin ist zu erbringen (z.B. Mutterpass oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger).

## **Die Partnerschafts-Bonusmonate**

Eltern (und Alleinerziehende), die nunmehr die Partnerschafts-Bonusmonate beantragen möchten, müssen

- an mindestens zwei, maximal vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig
- mindestens 24, maximal 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sein.

Stellt sich während oder nach dem Bezug der Partnerschafts-Bonusmonate heraus, dass die Eltern nicht in allen Monaten die Voraussetzungen erfüllen, gilt das Erfordernis der Aufeinanderfolge trotzdem als erfüllt. Mindestens müssen die Voraussetzungen jedoch gleichzeitig in zwei Monaten erfüllt sein.

## **Zuständigkeit**

Es ist und bleibt die Behörde zuständig, in dessen Bezirk das Kind zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen inländischen Wohnsitz hat.